

Fachbeiträge November 2015

Bundesgerichtsurteile zum Steuerruling

Ein Steuer-Ruling ist ein Begehren des Steuerpflichtigen auf eine vorgängige, schriftliche Auskunft der Steuerbehörden. Im Antrag legt das Unternehmen die Sachlage und die daraus resultierende Besteuerung dar. Durch Gegenzeichnung bestätigt die Behörde, dass die Steuer Folgen für den geschilderten Sachverhalt vom Antragsteller korrekt dargelegt wurden. Bei der Veranlagung kann die Steuerbehörde den unterzeichneten Vorbescheid nicht mehr infrage stellen, und das steuerpflichtige Unternehmen darf auf die Gültigkeit desselben vertrauen. Das Bundesgericht hat nun in zwei wegweisende Urteile zu Steuerrulings gefällt.

Welche Behörde ist für die verbindliche Ruling-Erteilung im Bereich der direkten Bundessteuer zuständig?

1. Das Bundesgericht hat bestimmt, dass für die direkte Bundessteuer ausschliesslich die kantonalen Veranlagungsbehörden zur verbindlichen Rulingerteilung zuständig sind. Die Eidg. Steuerverwaltung ist gemäss den Bundesrichtern demgegenüber nicht befugt, verbindliche Auskünfte für die direkte Bundessteuer zu erteilen.
2. Hat die ESTV jedoch schon eine Rulinganfrage entgegengenommen und genehmigt, kann der Steuerpflichtige davon ausgehen, dass sie auch tatsächlich dafür zuständig ist und sich auf den Vertrauensschutz berufen.

Gibt es eine Übergangsfrist für einen Ruling-Widerruf?

Das Bundesgericht hat entschieden, dass einem Steuerpflichtigen nach Erhalt des Ruling-Widerrufs eine angemessene Übergangsfrist zu gewähren ist. Es soll ihm möglich sein, sich an die neue Situation anzupassen. Vor allem sind vertragliche und gesetzliche Fristen bei der Bemessung zu berücksichtigen. Das Bundesgericht beurteilt eine Übergangsfrist bis zum Ende der laufenden Steuerperiode, in welcher der Ruling-Widerruf ausgesprochen wurde, als ausreichend.

(Quelle: BGE 2C_529/2014 und BGE 2C_807/2014)

Steuerfreiheit bei Beteiligungsverkäufen nicht immer gegeben

Gewinne aus Beteiligungsverkäufen durch Unternehmer stellen im Regelfall steuerfreien Kapitalgewinn dar. Verpflichtet sich der Verkäufer aber zur weiteren Arbeitstätigkeit, kann der Kapitalgewinn als Lohnneinkommen gelten. Dies trifft dann zu, wenn zwischen der Leistung, die der Firmenverkäufer erhält, und seiner weiteren Tätigkeit bei der verkauften Firma ein so enger wirtschaftlicher Zusammenhang besteht, dass die Kaufpreiszahlung die Folge der zukünftigen Arbeitstätigkeit ist. (Quelle: BGer 2C_618/2014 vom 3.4.2015)

Unfallversicherung: Neue Obergrenze für den versicherten Verdienst

Der Bundesrat erhöht den Höchstbetrag des versicherten Verdienstes in der obligatorischen Unfallversicherung per 1. Januar 2016.

Die neue Obergrenze ist nicht nur für die Unfallversicherung, sondern auch für die Arbeitslosenversicherung und die Invalidenversicherung massgebend und ist neu bei 148'200 Franken angesetzt. Das bedeutet, dass bei Löhnen über 126'000 Franken ab 2016 mehr Prämien für UVG und ALV, dafür etwas weniger für die ALVZ (Solidaritätsprozent) geschuldet sind. Dies gilt sowohl für die Arbeitnehmer- als auch für die Arbeitgeber-Beiträge. Dafür ist ein höherer Lohn versichert, was den Versicherten im Falle eines Unfalls oder einer Arbeitslosigkeit zugutekommt. (Quelle: Eidg. Dept. des Innern)

Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.